



AMBASSADE DE SUISSE
EN ÉTHIOPIE

cn	GE	HN 65			cla
Datum	09.3	EG	21.4.		
Visa	4	M	5		
EPD	30. März 1973				
Ref.:	426.1 - IB/sw / B. 41. 24. Congo Kéo.				

ADDIS ABÉBA, le
P. O. Box 1106

26. März 1973

Vertraulich

An die
Politische Direktion
Eidg. Politisches Departement
3003 B e r n

Auslieferungsfall Losembe

Herr Botschafter,

Zu den in Ihrem Schreiben vom 16. März 1973 aufgeworfenen Fragen nehme ich aus hiesiger Sicht wie folgt Stellung:

1. Wie bisherige Erfahrungen zeigen, nähme die afrikanische Öffentlichkeit (soweit es eine solche bewusste "Öffentlichkeit" überhaupt gibt) - im Gegensatz zur sensibilisierten schweizerischen Öffentlichkeit - eine Auslieferung mit der gleichen Gleichgültigkeit zur Kenntnis, wie die Nichtauslieferung. Aus afrikanischer Sicht haften solchen "Stürzen der Grossen" stets etwas Schicksalhaftes an. Eine Auslieferung wird nach den völlig anderen Moralmasstäben Afrikas nicht als unmoralisch empfunden, sondern als "gerechte Strafe", der sich meistens schlussendlich auch der Bestrafte beugt, einmal aus einer gewissen Schicksalsergebenheit, dann aber auch, weil er stets mit dem Risiko der Strafe gerechnet hat. Unser Moralmasstab ist dem Afrikaner fremd.
2. Ebenso wie kaum ein Afrikaner bezweifeln wird, dass sich Losembe während seiner Amtszeit die Taschen gefüllt hat - weil dies zu den "Spielregeln" gehört - so würde sich auch kaum ein Afrikaner darüber aufhalten, dass er im Falle der Auslieferung aus der Hand des "Häuptlings", bzw. des

./.

Dodis



- 2 -

Präsidenten, seine "gerechte Strafe" erhält. Ob diese Strafe rechtsstaatlichen Kriterien standhält, ist dem Afrikaner im Grunde genommen ebenfalls gleichgültig. Das rechtsstaatliche Empfinden westlicher Prägung ist auf diesem Kontinent noch hauchdünn oder völlig andersartig.

3. Aus der gleichen afrikanischen Sicht ist ebenso klar, dass die Frage der Auslieferung für den Präsidenten von Zaire eine erstklassige Prestige-Angelegenheit ist, und dass er im Falle eines "Gesichtsverlustes" sehr wahrscheinlich mit grosser Heftigkeit reagieren würde. Er hätte es zweifellos in der Hand, nicht nur in Zaire, sondern auch in anderen afrikanischen Kreisen (wie etwa in der OAU) Stimmung gegen die Schweiz zu machen. (Mobutu ist, zusammen mit dem äthiopischen Kaiser und Gowon, eine der starken afrikanischen Persönlichkeiten, auf die man hört. Er scheint mir zudem, so wie ich ihn in Addis Abeba kennengelernt habe, ein sehr eitler Mann zu sein, der sich seiner Stärke bewusst ist.) Bei dieser Reaktion des Präsidenten würden - ganz abgesehen von den sehr wahrscheinlichen Nachteilen für unsere Landsleute in Zaire - voraussichtlich all die alt-bekanntem "Ladenhüter" aufgetischt: die Schweiz als "Treffpunkt der Feinde Afrikas", "Hort der Fluchtgelder von Uebeltätern" bis zu den schweizerischen Investitionen in Südafrika.

Aber auch das in Ihrem Schreiben angetönte mangelnde Vertrauen in die (zwar nicht vorhandene) Rechtsstaatlichkeit eines afrikanischen Staates könnte lautstark zum Vorwurf erhoben werden. Jede Auseinandersetzung dieser Art zwischen Schwarz und Weiss - auf welchem Gebiet sie sich auch immer abspielt - erhält zudem (und dies von Jahr zu Jahr in vermehrter Masse), beinahe automatisch, rassistische Züge. Auch damit müsste gerechnet werden.

4. Ob der Präsident im Falle der Nichtauslieferung heftig reagiert oder nicht, hängt einmal von der Interessenlage ab. Kann er sich angesichts der Interessen Zaires im Verhältnis zu unserem Lande eine Brückierung der Schweiz leisten, indem er etwa unsere

./.

Kolonie schikaniert und gegen uns Stimmung macht? Hat übrigens Mobutu nicht selbst sein Vermögen teilweise in der Schweiz angelegt (Gut am Genfersee)?

Andererseits liegen jedoch eine ganze Reihe von Fällen vor, in denen sich afrikanische Machthaber über lebenswichtige Interessen ihres Landes hinweggesetzt haben, nur um ihrem gut-afrikanischen Rachegefühl Genüge zu tun.

5. Zaire hat sich für den Fall der Auslieferung zwar verpflichtet. Ein abgegebenes Versprechen muss jedoch nach afrikanischer Sitte nicht immer eingehalten werden. Eine Verpflichtung wird jedoch erfahrungsgemäss in der Mehrheit der Fälle dann eingehalten, wenn sie feierlich oder schriftlich abgegeben wurde und wenn sie einer weiteren Öffentlichkeit bekannt ist. (Im Falle der Auslieferung wäre somit in unserer Pressemitteilung oder im Verlaufe der Pressekonferenz in geeigneter Form auf das Versprechen Zaires hinzuweisen.)

6. Wenn ich aufgrund der mir überlassenen Unterlagen zu entscheiden hätte, würde ich mich - weil die Vorteile die Nachteile überwiegen - für die Auslieferung entscheiden. Einen dieser wesentlichen Vorteile sähe ich auch darin, dass in der Begründung der Öffentlichkeit gegenüber klargestellt werden kann, dass die Schweiz traditionsgemäss stets bereit ist, Verfolgten Asyl zu gewähren, dass sie jedoch nicht bereit ist, korrupten Elementen Unterschlupf zu gewähren, die sich an den Interessen ihrer Völker vergangen haben. Eine solche Klarstellung hätte insbesondere Afrika gegenüber einen nützlichen Effekt.

Andererseits wäre aber auch der schweizerischen Öffentlichkeit, bzw. den betreffenden Kreisen, auf geeignete Weise klar zu machen, dass man die Korruption in Afrika nicht - wenn es etwa um die Entwicklungshilfe geht - jahrelang aufs Heftigste anprangern kann, um sich dann im konkreten Einzelfall in falscher Sentimentalität schützend vor einen Rechtsbrecher zu stellen,

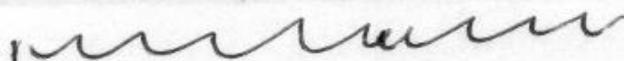
- 4 -

der sich an seinem Lande bereichert hat. (Es sind nach meinen Berner Erfahrungen ja stets dieselben schweizerischen Kreise, die mit leicht schizophrener Moral einer solchen widersprüchlichen Haltung verfallen.)

7. Schliesslich mag Sie noch die Information (aus der ECA) interessieren, dass die Stimmungsmache gegen die Auslieferung Losembes teilweise von Leuten und Hintermännern in der Schweiz gesteuert werde, die Feine Mobutus seien.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter:



(Langenbacher)